

Sitzung: 30.11.2021 Stadtrat der Stadt Mainburg

TOP 6

Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes "GE Auhof" mit  
Deckbl.-Nr. 3;  
Aufstellungsbeschluss

Abstimmung: - **Mit 24 : 0 Stimmen** -

Die Stadt Mainburg beschließt entsprechend § 2 Abs. 1 BauGB den Bebauungs- und Grünordnungsplan „GE Auhof“ mit Deckblatt-Nr. 3 zu ändern. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst die Grundstücke Fl.-Nrn. 1689, 1689/5, 1689/6, 1689/15 und 1249/52 (TF) der Gemarkung Steinbach und befindet sich im Süden der Stadt Mainburg.

Das Plangebiet selbst liegt überwiegend im Geltungsbereich eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans (bepannter Innenbereich). Im Norden befinden sich ein Teil des Firmengeländes des Antragstellers. Südlich und östlich grenzen weitere Gewerbebetriebe an. Im Westen befindet sich die Bundesstraße B 301. Die Erschließung erfolgt weiterhin von der Industriestraße.

Mit der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes werden folgende allgemeine Planungsziele angestrebt:

Aufgrund des Wachstums des ansässigen Unternehmens beabsichtigt dieses, ein Besucherzentrum im aufgezeigten Geltungsbereich zu errichten. Um das Vorhaben wie geplant umsetzen zu können, ist eine Änderung des bestehenden Bebauungs- und Grünordnungsplanes „GE Auhof“ mit Deckbl.-Nr. 3 notwendig.

Im Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Geltungsbereich bereits überwiegend als Gewerbegebiet nach § 8 BauNVO hinterlegt. Eine Fortschreibung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes kann im Zuge einer Berichtigung nach dem Bebauungsplanverfahren erfolgen.

Die Aufstellung der Änderung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes erfolgt dabei entsprechend den Maßgaben des § 13a BauGB als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ und wird im beschleunigten Verfahren durchgeführt. Von der Durchführung einer Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB wird entsprechend § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB in vorliegender Situation abgesehen.

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch. Ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden (§ 1 Abs. 3 BauGB).

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. Dabei ist die Öffentlichkeit über die allgemeinen Planungsabsichten und Planungsziele innerhalb einer angemessenen Frist in Kenntnis zu setzen.